

Regierungsratsbeschluss

vom 15. März 2011

Nr. 2011/563

Einwohnergemeinde Dulliken: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Dulliken reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) ihren Generellen Entwässerungsplan (GEP) zur Genehmigung ein.

Gegenstand der Genehmigung bilden die folgenden Unterlagen:

- Vorprojekt, Nutzungsplan, Situation 1:2000
- Vorprojekt, GEP Landwirtschaftszone, Situation 1:5000
- Vorprojekt, Unterhaltsplan, Situation 1:2000
- Vorprojekt, Sanierungsplan, Situation 1:2000
- Vorprojekte, Bericht
- Vorprojekt, Unterhalt am Abwassernetz (Bericht)
- Vorprojekt, Bauliche Sanierungen (Bericht)
- Entwässerungskonzept, Hydraulische Berechnung, Bericht
- GEP-Zusammenfassung (Bericht)

Orientierenden Inhalts sind die folgenden Unterlagen:

Projektgrundlagen bestehend aus

- Zustandsbericht Gewässer
- Zustandsplan Gewässer, Situation 1:5000
- Zustandsbericht Fremdwasser
- Zustandsplan Fremdwasser, Situation 1:2000
- Zustandsbericht Kanalisation
- Zustandsplan Kanalisation, Situation 1:2000
- Zustandsbericht Versickerung

- Zustandsplan Versickerung, Situation 1:2000
- Zustandsbericht Einzugsgebiet, Abwasseranfall
- Zustandsplan Einzugsgebiet, Situation 1:2000
- Zustandsbericht Gefahrenbereiche
- Zustandsplan Gefahrenbereiche, Situation 1:5000
- Anlagekataster und Anlagebuchhaltung (Bericht).

- 1.2 Der vorliegende GEP soll das Generelle Kanalisationsprojekt, Überarbeitung 1982, von Dulliken, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 3534 vom 21. Dezember 1982, ersetzen.

2. Erwägungen

- 2.1 Nach Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) obliegt die entsprechende Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde. Das Verfahren richtet sich nach §§ 15 ff. PBG. Als kommunaler Erschliessungsplan im Sinne von § 14 Abs. 1 lit. b PBG ist der GEP vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 PBG).
- 2.2 Die öffentliche Auflage des GEP erfolgte vom 2. Juli 2010 bis am 2. August 2010. Da während dieser Zeit keine Einsprache eingereicht wurde, konnte der Gemeinderat am 21. Oktober 2010 den GEP beschliessen.
- 2.3 Der GEP mit den in Abschnitt 1.1 aufgeführten Unterlagen wurde am 23. Dezember 2010 dem Amt für Umwelt (AfU) zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht.
- 2.4 Hinweis

Die im Plan Nutzungsplan, Situation 1:2000, dargestellte „Begrenzung GEP-Gebiet = Bauzone / Reservezonengrenze“ und die im Plan GEP Landwirtschaftszone, Situation 1:5000, enthaltene „Begrenzung GEP-Gebiet = Bauzone“ entsprechen zwar weitgehend der Bauzonen- bzw. der Reservezonengrenze gemäss Zonenplan, sie sind aber unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.

2.5 Versickerungen

Gemäss Art. 7 Abs. 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 83 Abs. 3 lit. a GWBA in Verbindung mit § 22 und Anhang II der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22. Dezember 2009 (VWBA; BGS 712.16) ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen sowie bei Privat- und Gemeindestrassen die Gemeinde zuständig für die Erteilung der entsprechenden Versickerungs- respektive Einleitbewilligung. Für alle anderen Versickerun-

gen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist grundsätzlich der Kanton (Bau- und Justizdepartement), ausnahmsweise der Bund zuständig (vgl. Anhang II VWBA). Die Zuständigkeiten und das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung können im Detail dem Merkblatt „Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Regenwasser)“ des Amtes für Umwelt entnommen werden.

Im Nutzungsplan, Situation 1:2000, sind die Vorgaben bezüglich Versickerung aufgezeigt. Zusätzlich sind Altlastenverdachtsflächen dargestellt (mögliche Einschränkungen bezüglich der Zulässigkeit von Versickerungen). Diese Darstellungen entsprechen weitgehend dem kantonalen Kataster der belasteten Standorte, sie bleiben aber unverbindlich. Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen ist deshalb immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren. Liegt ein belasteter Standort vor, ist für die Versickerungsbewilligung in jedem Fall das Departement zuständig (vgl. Anhang II zur VWBA).

Auch in den Gebieten ohne Versickerungspflicht oder Versickerungsprüfpflicht ist, wenn immer möglich, unverschmutztes Oberflächenwasser nicht zu fassen und abzuleiten, sondern breitflächig versickern zu lassen, zum Beispiel bei Hauszufahrten, Gehwegen und Sitzplätzen mittels sickerfähigen Belägen oder breitflächig über die Schulter in angrenzendes Wiesland. Unter Umständen kann auch Dachwasser breitflächig über eine bewachsene Bodenschicht zur Versickerung gebracht werden.

2.6 Grundwasserschutzzonen

In Dulliken gibt es eine Grundwasserschutzzone. Sie ist im Plan Vorprojekt, Nutzungsplan, Situation 1:2000, orientierend dargestellt, bleibt aber unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der Schutzzonen (und die Auflagen betreffend Abwasseranlagen innerhalb derselben) ist einzig der rechtsgültige Schutzzonenplan (und das zugehörige Schutzzonenreglement) massgebend.

2.7 Liegenschaften ausserhalb Bauzone

Auf die Liegenschaften ausserhalb Bauzone wird im Plan GEP Landwirtschaftszone, Situation 1:5000, sowie im Bericht, in Kapitel 10, eingegangen. Demnach besteht nur noch bei der Liegenschaft LAB Nr. 8 Handlungsbedarf bezüglich der Abwasserentsorgung. Die Baubehörde hat die erforderliche Massnahme umgehend zu verfügen und dafür zu sorgen, dass diese innert nützlicher Frist umgesetzt wird.

Mehrere Liegenschaften verfügen über eine abflusslose Grube. Im Plan wird diesbezüglich aufgezeigt, dass keine baulichen Massnahmen notwendig seien. In Kapitel 10 des Berichtes wird aber zu Recht verlangt, dass für jede dieser Liegenschaften ein Abnahmevertrag zu erstellen ist. Die Baubehörde hat dies den Liegenschaftseigentümern umgehend zu verfügen. Ein Muster-Abnahmevertrag steht auf der Internetseite des Kantons zur Verfügung unter www.appl.so.ch/shafu/esarine/sf/ViewProduct.do?productId=1416.

Bezüglich der Liegenschaft LAB Nr. 19 wird im Plan und im Bericht festgestellt, dass diese über eine abflusslose Grube verfügt und dass als Massnahme lediglich ein Abnahmevertrag zu erstellen sei. Bei einer Distanz dieser Liegenschaft zur öffentlichen Kanalisation von rund 150 m dürfte indessen die Zumutbarkeit des Anschlusses (Art. II Abs. 2 lit. c GSchG) gegeben sein. Bestreitet der Liegenschaftseigentümer die Zumutbarkeit des Anschlusses, hat er dies gemäss dem Merkblatt des AfU „Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation“ unter www.appl.so.ch/shafu/esarine/sf/ViewProduct.do?productId=1157 zu belegen.

Die Baubehörde hat dem Liegenschaftseigentümer die erforderlichen Massnahmen bzw. Abklärungen umgehend zu verfügen.

Generell ist bezüglich Liegenschaften ausserhalb Bauzone zu beachten, dass die im GEP aufgezeigten Zustände und Massnahmen eine Momentaufnahme darstellen und dem Stand der GEP-Bearbeitung entsprechen. Im Laufe der Zeit können sich Veränderungen ergeben, welche eine Neubeurteilung der Abwassersituation erfordern. Bei Landwirtschaftsbetrieben können zum Beispiel Änderungen in der Bewirtschaftungsart, im Tierbestand oder gar die Aufgabe der Landwirtschaft dazu führen, dass die landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers nicht mehr zulässig ist und somit eine andere, den gesetzlichen Vorschriften genügende Abwasserentsorgung erstellt werden muss. Die örtliche Baubehörde ist dafür zuständig, auf solche Änderungen zu reagieren und die notwendigen Massnahmen zu verfügen.

- 2.8 Dulliken ist Mitglied im Zweckverband Abwasserregion Olten (ZAO). Das Abwasser von Dulliken wird in den regionalen Sammelkanal des ZAO eingeleitet und fliesst zur Abwasserreinigungsanlage des Verbandes in Winznau. Ein eher kleines Gebiet im Osten, nördlich der Bahnlinien, ist an den Abwasserverband Schönenwerd (ZAS) angeschlossen.

Sowohl beim ZAO wie auch beim ZAS ist ein GEP über das Verbandsgebiet (VGEP) in Arbeit. Dabei werden auch die Entlastungskonzepte der Gemeinden und die Schnittstellen Gemeinde - Abwasserverband aus regionaler Sicht überprüft. Entsprechend dem Bearbeitungsstand der beiden VGEP (beide vor dem Abschluss) gehen wir davon aus, dass die entsprechenden Koordinationen vorgenommen worden sind. Trotzdem kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass aufgrund der definitiven VGEP beim GEP Dulliken Massnahmen notwendig werden. Sobald die VGEP genehmigt sind, ist der vorliegende GEP diesbezüglich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

- 2.9 Der GEP Dulliken ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann mit den vorstehend gemachten Präzisierungen und Einschränkungen genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Abs. 2 und § 107 GWBA sowie § 64 Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11).

- 3.1 Der GEP der Einwohnergemeinde Dulliken, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgelisteten Genehmigungsunterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.
- 3.3 Alle Projekte für
- Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen,
 - Sonderbauwerke und
 - Kleinkläranlagen

sind dem Bau- und Justizdepartement zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

- 3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Wunsch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.5 Das bisherige, vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3534 vom 21. Dezember 1982 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt, Überarbeitung 1982, von Dulliken sowie sämtliche seither genehmigten, die Abwasserentsorgung von Dulliken betreffenden Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde Dulliken hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 11'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 11'223.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Dulliken, Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken

Genehmigungsgebühr:	Fr. 11'200.00	(KA 431001/A 80059 TP 334)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 11'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle ~~SWW/Gz~~ **SWW(Gz)**, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten

Einwohnergemeinde Dulliken, Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen (folgt später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Gemeindeverwaltung Dulliken, Baukommission, Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen (folgt später)

Emch+Berger AG Solothurn, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen (folgt später)

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Oberflächengewässer Qualität, 3003 Bern, mit 1 Bericht GEP-Zusammenfassung (folgt später)

Amt für Umwelt, Gz (Staatskanzlei: zur Publikation im Amtsblatt: "Bau- und Planungswesen, Genehmigung; Dulliken: Genereller Entwässerungsplan [GEP].")